



GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Förderung der Ausstattung zur
Verbesserung der Strukturqualität
in Kinderbetreuungseinrichtungen

Richtlinie betreffend die Förderung der Ausstattung zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 9. Juli 2019

§ 1 Zielsetzung

Ziel ist es, die Umsetzung von qualitativ vollerer pädagogischer Arbeit in den genannten Kinderbetreuungseinrichtungen zu ermöglichen.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die Einrichtung von neuen Gruppenräumen und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein:

Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 4 Art der Förderung

1. Art der Förderung:

Es können nachstehende Maßnahmen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten gefördert werden.

Für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kinderkrippen ist eine Förderung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a, b und d nicht möglich.

- a) Ausstattung für alle Räume:
 - aa) Neuanschaffung und Renovierung von Möbeln,
 - bb) Matratzen und Polster- bzw. Sitzelemente,
 - cc) Schaumstoffbausteine,
 - dd) Turngeräte und Klettermöglichkeiten
- b) Ausstattung des Ess- und Mittagstischbereiches:
 - aa) Geschirrspüler, Herd, Kühlschrank,
 - bb) Warmhalteboxen für Essenslieferung.
- c) Außenspielbereich:
 - aa) Gartenspielgeräte,
 - bb) Fallschutzmatten,

- cc) Schwengelpumpe, Wasserspielanlage,
 - dd) Gartenhäuschen,
 - ee) Experimentierflächen,
 - ff) Hochbeete, Nutzgärten,
 - gg) Hügel-, Kletter-, Balancierlandschaften.
- d) Sonstige Anschaffungen:
- aa) Sonnenschutz,
 - bb) Waschmaschine und Trockner.

2. Förderfähige Kosten:

- a) Es sind nur Kosten für jene Anschaffungen förderfähig, die in § 4 dieser Richtlinie erschöpfend aufgezählt sind.
- b) Nicht förderfähig sind insbesondere:
- aa) Spiel-, Beschäftigungs- und Werkmaterialien,
 - bb) Musikinstrumente,
 - cc) Verbrauchsgüter,
 - dd) Gebrauchsgegenstände, wie z.B.: Decken, Pölster, Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Besteck,
 - ee) Kochtöpfe und Küchenergänzungsgeräte wie Kochlöffel oder Schneidbretter,
 - ff) Erhaltungsarbeiten,
 - gg) TÜV-Überprüfung,
 - hh) IT-Ausstattung,
 - ii) Kinderwägen, Buggys,
 - jj) Bepflanzungen.

§ 5 Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Für private Erhalter beträgt die Höhe der Förderung 90% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in nachstehender Tabelle für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrag für den Zeitraum von jeweils fünf Betriebsjahren.

Maßnahme	Maximalbetrag (EUR)	Einheit
Ausstattung für alle Räume gem. § 4 Z 1 lit. a	5.000	pro Gruppe
Ausstattung des Ess- und Mittagsbereiches gem. § 4 Z 1 lit. b, des Außenspielbereich gem. § 4 Z 1 lit. c oder sonstige Anschaffungen gem. § 4 Z 1 lit. d	15.000	bis drei Gruppen
	30.000	ab vier Gruppen

3. Für Gemeinden beträgt die Höhe der Förderung den jeweiligen Prozentsatz der förderfähigen Kosten auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinde laut nachstehender Tabelle, maximal jedoch den in der Tabelle laut Z 2 für die jeweils angegebene Einheit angeführten Betrag für den Zeitraum von jeweils fünf Jahren.

Die Finanzkraft einer Gemeinde bestimmt sich nach der Finanzkraft pro Einwohner im Verhältnis zur Landesdurchschnittskopfquote ohne die Landeshauptstadt Innsbruck zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung der Finanzkraft erfolgt nach den in diesem Jahr für die Kostentragung zwischen den Gemeinden anzuwendenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes.

Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zum Landesdurchschnitt	Prozentsatz der förderfähigen Kosten
über 120 %	40 % der förderfähigen Kosten
über 110% bis einschließlich 120 %	50 % der förderfähigen Kosten
von 100% bis einschließlich 110 %	60 % der förderfähigen Kosten
weniger als 100% bis einschließlich 90 %	70 % der förderfähigen Kosten
weniger als 90% bis einschließlich 80 %	80 % der förderfähigen Kosten
weniger als 80%	90 % der förderfähigen Kosten

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge:

Förderanträge sind vor Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgegebenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

2. Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Kostenkalkulation
- b) Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- c) aktuelle Vereinsstatuten und aktueller Auszug aus dem Vereinsregister bei Vereinen, die erstmalig einen Förderantrag stellen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung:

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Fördervereinbarung

- a) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - aa) Fördernehmer/innen und Fördergeber,
 - bb) Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - cc) Auszahlungsmodalitäten,
 - dd) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - ee) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,
 - ff) Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung grundsätzlich im Nachhinein nach Vorliegen der Endabrechnung. Für die Auszahlung ist der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Endabrechnung maßgeblich.
- b) Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.
- c) Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen. (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse).
- d) Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmung

Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingebracht wurden, werden nach der bisherigen Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 1. April 2017 abgewickelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2022. Gleichzeitig tritt die am 1. April 2017 von der Landesregierung beschlossene Richtlinie betreffend Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kraft.